

**Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung
des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buch-
handlungsgehülfen.**

Die außerordentliche Versammlung des Unterstützungsvereins findet
Sonntag, den 16. Oktober 1892, vormittags 11 Uhr,
im mittleren Saale des Architekten-Hauses (Wilhelmstraße Nr. 92)
statt.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über die nachstehenden, von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin verlangten Aenderungen der „Satzungen für den Unterstützungsverein“.

Berlin, 9. Juli 1892.

Der Vorstand

**des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler
und Buchhandlungsgehülfen.**

W. Herz. S. Hoefler. E. Paetel.
B. Brigl. C. Röstel.

Ueberschrift.

**Revidierte Satzungen für den Unterstützungs-Verein
deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.**

§ 1. Die Erfordernisse der Mitgliedschaft haben auf
(Zusatz.) die jetzigen Mitglieder des Vereins keinen Bezug.

§ 8. Die Zusammensetzung des Vorstandes unter sich wird
Absatz 4 durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel
und die verwandten Geschäftszweige“ (Buchhändler-
Börsenblatt), welches überhaupt das regelmäßige Anzeige-
blatt des Vereins ist, bekannt gemacht [und ist der
Vorstand durch diese Bekanntmachung sowohl in
seiner Gesamtheit, als auch die einzelnen Mitglieder
in ihren besonderen Aemtern und Amtsgeschäften nach
allen Seiten hin beglaubigt.]

(Der eingeklammerte Schlusssatz fällt fort.)

§ 9. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der
ordentlichen Hauptversammlung (§ 19) von den An-
wesenden durch Stimmzettel gewählt, wobei unbedingte
Stimmenmehrheit entscheidet. Bei etwa eintretender
Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des
Voritzenden zu ziehende Loß.

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem
Verein als Mitglieder angehören.

Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende
Jahre.

Ueber die Wahl wird eine notarielle Verhandlung
aufgenommen, welche von drei Vereinsmitgliedern zu
unterzeichnen ist.

[Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Wahl-
verhandlung wird dem Königl. Polizei-Präsidium
zu Berlin zur Kenntnisaahme eingesandt.]

(Zusatz.) Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich
verpflichten sollen, sind unter dessen Firma von min-
destens 2 Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach
außen dient eine Bescheinigung des Königl. Polizei-
Präsidenten von Berlin, welchem zu dem
Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mit-
zuteilen sind.

(Der eingeklammerte Satz fällt fort.)

§ 16. II. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen
des Vereins angesammelten Gelder. Denselben
fließen zu:

- a. alle Zuwendungen, welche nach 1c nicht dem
beweglichen Fonds angehören;
- b. die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

Die Gelder des Reservefonds sollen in sicheren
öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen
Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere bei
der Reichshauptbank, Urkunden vom Vorsitzenden ver-
wahrt werden.

Der Reservefonds — mit Ausnahme der ihrer
Bestimmung zu erhaltenden Stiftungskapitalien — kann,
wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Haupt-
versammlung, aber nur durch diesen (§ 19a) gleichfalls
zur Unterstützungsleistung Verwendung finden.

§ 18. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich möglichst im
(Zusatz.) Monat März, die in Berlin abzuhaltende Hauptver-
sammlung aller Vereinsmitglieder durch das „Börsen-
blatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten
Geschäftszweige“ zusammen zu berufen, wobei gleichzeitig
Tag, Stunde, Ort und auch die Tagesordnung der
abzuhaltenden Versammlung bekannt zu machen ist.
Sollte das Börsenblatt zu erscheinen aufhören, so sind
die Bekanntmachungen und Einladungen des Vor-
standes solange durch besondere Rundschreiben an die
Vereinsmitglieder zu erlassen, bis die nächste ordent-
liche Hauptversammlung ein anderes buchhändlerisches
Fachblatt an Stelle des Börsenblattes zur Aufnahme
der Anzeigen bestimmt hat.

§ 19. Zur Befugnis der Hauptversammlungen, sowohl der
ordentlichen als der außerordentlichen, gehören fernerweit:
a) die Verfügungen über den Reservefonds nach § 16,
b) alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, welche
nicht bereits durch eine der Vorbestimmungen ge-
regelt sind.

c) die etwaige Abänderung der Satzungen.

(Zusatz.) d) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der
Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch
dürfen die zu fassenden Beschlüsse den Satzungen nicht
widersprechen.

Veränderungen der Satzungen sind [abhängig:]

[1. von der Genehmigung der preussischen Staats-
regierung, und ferner] dadurch bedingt, daß:

1. die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder ein-
zelner Mitglieder, — welche letzteren dieselben aber
schriftlich von mindestens zwanzig Mitgliedern unter-
stützt dem Vorstande einzureichen haben — durch
Veröffentlichung im „Börsenblatt für den deutschen
Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“ als
Gegenstand der Beratung mindestens drei Monate
vor der betreffenden Hauptversammlung bekannt ge-
macht werden, und
2. in solchen Hauptversammlungen mindestens fünfzig
Vereinsmitglieder gegenwärtig und schließlich
3. die Abänderungsbeschlüsse mindestens durch zwei
Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
(Die eingeklammerten Worte fallen fort.)

§ 21. (Neu.) Abänderungen der Satzungen, welche den Sitz, den
Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins be-
treffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des
Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landes-
herrlicher Genehmigung.

Sonstige Satzungs-Abänderungen sind von der Zu-
stimmung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz
Brandenburg abhängig.

(Die verlangten Aenderungen und Zusätze sind fett
gedruckt.)